

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Alfred Sternjakob GmbH & Co. KG (Frankenthal, Deutschland)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. Oktober 2013 in der Beschwerdesache R 32/2013-1 aufzuheben;
- dem beklagten Amt die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde:* Wortmarke „BE HAPPY“ für Waren der Klassen 16, 21, 28 und 30 — Gemeinschaftsmarke Nr. 5 310 057

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Alfred Sternjakob GmbH & Co. KG

*Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung:* Absolute Nichtigkeitsgründe gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Dem Antrag auf Nichtigkeit wurde stattgegeben

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

**Klage, eingereicht am 23. Dezember 2013 — Bundesverband Deutsche Tafel/HABM — Tiertafel Deutschland (Tafel)**

**(Rechtssache T-710/13)**

(2014/C 61/28)

*Sprache der Klageschrift:* Deutsch

### Verfahrensbeteiligte Parteien

*Kläger:* Bundesverband Deutsche Tafel eV (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Koerl, E. Celenk und S. Vollmer)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Tiertafel Deutschland eV (Rathenow, Deutschland)

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. Oktober 2013 in der Beschwerdesache R 1074/2012-4 aufzuheben;
- dem beklagten Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde:* Wortmarke „Tafel“ für Dienstleistungen der Klassen 39 und 45 — Gemeinschaftsmarke Nr. 8 985 541

*Inhaber der Gemeinschaftsmarke:* Kläger

*Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren:* Tiertafel Deutschland e.V.

*Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung:* Absolute Nichtigkeitsgründe gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 und Bösgläubigkeit des Klägers gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Zurückweisung des Nichtigkeitsantrags

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Marke für nichtig erklärt

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009

**Klage, eingereicht am 20. Dezember 2013 — Monster Energy/HABM (REHABILITATE)**

**(Rechtssache T-712/13)**

(2014/C 61/29)

*Verfahrenssprache:* Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Monster Energy Company (Corona, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Brownlow)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. Oktober 2013 in der Sache R 609/2013-1 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „REHABILITATE“ für Waren der Klassen 5, 30 und 32 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 834 802.

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 4 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke.

---

**Klage, eingereicht am 30. Dezember 2013 — 9Flats/HABM — Tibesoca (9flats.com)**

**(Rechtssache T-713/13)**

(2014/C 61/30)

*Sprache der Klageschrift:* Deutsch

### Verfahrensbeteiligte Parteien

*Klägerin:* 9Flats GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Stoffregen)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Tibesoca, SL (Valencia, Spanien)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. Oktober 2013 in der Beschwerdesache R 1671/2012-2 aufzuheben;

— die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Amts vom 13. Juli 2012 im Widerspruchsverfahren No B 1 898 686 aufzuheben;

— den Widerspruch gegen die Anmeldung der Marke „9flats.com“ -Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 832 635 zurückzuweisen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „9flats.com“ für Dienstleistungen der Klassen 36, 38, 39 und 43 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 832 635

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegeng gehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Tibesoca, SL

*Im Widerspruchsverfahren entgegeng gehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Spanische Bildmarke, die die Ziffern und Wortelelemente „40 flats apartments“ enthält, für Dienstleistungen der Klasse 43, spanische Bildmarke, die die Ziffern und Wortelelemente „11 flats apartments“ enthält, für Dienstleistungen der Klasse 43 und spanische Bildmarke, die die Ziffern und das Wortelelement „50 flats“ enthält, für Dienstleistungen der Klasse 43

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Teilweise Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009

---

**Klage, eingereicht am 23. Dezember 2013 — Gold Crest/HABM (MIGHTY BRIGHT)**

**(Rechtssache T-714/13)**

(2014/C 61/31)

*Verfahrenssprache:* Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Gold Crest LLC (Santa Barbara, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte P. Rath und W. Festl-Wietek)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)